



Einwohnergemeinde Cham

Liebe Hundehalterin, lieber Hundehalter

Herzlich willkommen mit Ihrem Vierbeiner auf unserem Gemeindegebiet. Hier bewegen Sie sich mit Ihrem Hund im öffentlichen Raum oder in der bäuerlichen Landschaft. Darum machen wir Sie gerne auf die Regeln aufmerksam, die eine verträgliche Nutzung des gemeinsamen Lebensraums ermöglichen.

Leinenpflicht

Hunde, ausser Diensthunde im Einsatz, sind vom 1. April bis 31. Juli im Wald und am Waldrand anzuleinen. Ausserhalb dieser Zeitspanne müssen Hunde in Sichtdistanz geführt werden und jederzeit abrufbar sein, sodass weder Menschen noch Tiere belästigt oder gefährdet werden.

In gemeindlichen Gebäuden, auf öffentlichen Anlagen und in Naturschutzgebieten sind Hunde das ganze Jahr an der Leine zu führen.

Vom 16. März bis 31. Oktober dürfen Hunde, ausser Diensthunde und Jagdhunde im Einsatz, nicht in landwirtschaftlichen Kulturen laufen gelassen werden, ausser es liegt die Erlaubnis der Eigentümerin oder des Eigentümers vor.

Für Jagdhunde gelten während der Jagd die Einschränkungen der Jagdgesetzgebung.

Für Hundekot gibt's Robidog

Die Hundeführerin oder der Hundeführer ist verpflichtet, den Kot ihres bzw. seines Hundes sofort selbst zu beseitigen und in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Hundekot auf der Strasse, an Schuhen und Kleidern sorgt für grossen Unmut. Auf Wiesen kann er zudem Kühe, die davon fressen, krank machen oder sogar töten. Nehmen Sie den Kot mit einem Säckchen auf und werfen Sie ihn gut verschlossen in den nächsten Robidog oder Abfallbehälter. Das Liegenlassen von Hundekot wird mit 100 Franken bestraft.

Stöckchen werfen macht Spass

Aber aufgepasst: Stöckchen, die in der Wiese oder im Feld liegen bleiben, beschädigen die Mähmaschinen der Landwirte. Nehmen Sie die Stöckchen bitte wieder mit.

Mausen richtet Schäden an

Beim Mäusen geraten viele Hunde ins Jagdfieber. Mit ihren Erdlöchern richten sie auf Landwirtschaftsland Schäden an und verärgern die Bauern. Nehmen Sie Ihren Hund bitte an die Leine, wenn er mausen will.

Herzlichen Dank für Ihre Rücksichtnahme gegenüber Mensch und Natur. Wir wünschen Ihnen viel Freude mit Ihrem Hund.

Gesetzliche Grundlage:

Hundereglement der Einwohnergemeinde Cham vom 4. Dezember 2017 (§3, §4 und §6). Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden, sofern nicht eine andere Strafbestimmung zur Anwendung gelangt, gemäss §4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 23. Mai 2013 (BGS 312.1) bestraft.

Das vollständige Hundereglement finden Sie auf www.cham.ch/rechtssammlung.